

Von: RA Achim Diergarten newsletter@anti-geldwaesche.de  
Betreff: Newsletter 02/2022 vom 09.05.2022  
Datum: 9. Mai 2022 um 13:38  
An: mail@anti-geldwaesche.de

RD

Newsletter 02/2022 vom 09.05.2022

Online-Version anzeigen

## Newsletter 02/2022 vom 09.05.2022

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

die BaFin hat am 03.05.2022 ihren Jahresbericht für das Jahr 2021 veröffentlicht. Neben anderen wichtigen Themen die hier aufgeführt werden, sind vor allem die Ausführungen zum Thema Geldwäsche auf den Seiten **25** und **87** von Interesse.

Wie auch schon aus der BaFin-Online-Konferenz im Dezember 2021 herauszuhören war, ist damit zu rechnen, dass in diesem Jahr und auch in Zukunft eher verstärkte Kontrollen durch die BaFin erfolgen werden.

Die Anforderungen werden durch die Vielzahl von immer neuen gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben immer höher.

Dabei ist wohl das Ziel, die Verpflichteten zu immer mehr Meldungen nach § 43 GwG zu bewegen, weil offensichtlich immer noch die Auffassung vorherrscht, dass hier noch nicht genügend Meldungen erstattet werden. Wie sich aus der Durchsichtung einer Großbank im letzten Monat aufgrund einer angeblich verspäteten Abgabe einer Verdachtsmeldung ergibt, wird hier offensichtlich versucht, noch mehr Druck auf die Verpflichteten aufzubauen.

Das könnte man ja noch einigermaßen nachvollziehen, wenn auf der anderen Seite die FIU die eingehenden Meldungen auch zeitnah bearbeiten und auch an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben würde. Das ist leider nach wie vor nicht der Fall, da sich die FIU auf den so genannten **risikobasierten Ansatz** beruft, der aber für die FIU überhaupt nicht gilt. Die FIU hatte zur Rechtfertigung ein Gutachten von Prof. Jens Bülte in Auftrag gegeben. Dieses ist auf der Seite des BMF seit dem 11.01.2022 abrufbar. Allerdings weist das Gutachten grobe inhaltliche Mängel auf, wie ein Aufsatz von Dr. Barreto da Rosa offenbart, welcher in der Zeitschrift "Der Kriminalist" im Mai 2022 aktuell veröffentlicht wurde. So hat die FIU demnach überhaupt nicht die gesetzliche Möglichkeit, sich auf einen "risikobasierten Ansatz" zu beziehen. Entweder erkennt sie einen Vorgang, der auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder eine sonstige Straftat hinweist, dann hat sie diesen gem. § 32 Abs. 2 GwG unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben. Nur wenn sie davon ausgeht, dass das nicht der Fall ist, braucht sie den Vorgang nicht weiterleiten. In der Praxis werden aber die meisten Fällen vorab automatisch aussortiert, unterliegen daher also gar nicht der Beurteilung, ob einer der Abgabebetragbestände vorliegen könnte. Es handelt sich daher um einen Missstand, der die Nichtaufdeckung von Geldwäsche und andere Straftaten nur begünstigt und unter dem Deckmantel des "risikobasierten Ansatzes" diese Arbeitsverweigerung begünstigt.

Traurig, dass so etwas in Deutschland 2022 möglich ist und keiner der dafür Verantwortlichen bereit ist, die FIU an ihren gesetzlichen Auftrag zu erinnern.

Das Ganze wäre noch einigermaßen nachzuvollziehen, wenn nicht auf der anderen Seite insbesondere die BaFin die Verpflichteten immer mehr zur unverzüglichen Abgabe von - letztlich unnützen, weil nicht von der FIU bearbeiteten - Meldungen mit Bußgeldandrohungen verpflichten würde.

Sorry, dass ich mich über diesen Widerspruch immer noch so aufregen muss.

Ungeachtet dessen wünsche ich Ihnen nun einen guten Wochenstart.

..

mr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an [mail@anti-geldwaesche.de](mailto:mail@anti-geldwaesche.de) verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Ringstr. 58a 85395 Attenkirchen DE